

Hausstandsbuch
und
Familienchronik

Druck und Verlag von Th. Quos, Köln
Jakobstraße 16.

Vorwort.

In das Hausstandsbuch sollen alle Angaben, die sich auf den Familienstand beziehen: die Eheschließung, die Trauung, die Geburten, Tausen, Sterbefälle und alle sonstigen wichtigen Begebenheiten im Leben der Familie eingetragen werden. Die Eintragungen geschehen von dem Standesbeamten bezw. dem Pfarramte; von dem Inhaber selbst dürfen nur die Notizen über die Trauzengen, die Aufzeichnungen über die Kinder und Voreltern, sowie über die sonstigen wichtigen Begebenheiten im Leben der Familie (und eventl. der Gemeinde) eingetragen werden.

Das Buch ist bei allen Anzeigen dem Standesbeamten, bei der Anmeldung von Tausen, der Beerdigung auch dem Pfarramte vorzulegen.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Tausen und Trauung werden gemäß § 82 des Reichs-Gesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung nicht berührt.

Hausstandsbuch

und

Familienchronik

der Eheleute


Anton Prowl Wagner

und

Katharina Elisabetha geb. Pullig

in

Gemünden

Inhalt:	Seite
Bescheinigung der Eheschließung	3
Bescheinigung der kirchlichen Trauung	4
Sterbebescheinigung der Ehegatten	5
Kinder der Familie	6—17
Aufzeichnungen über die Kinder	18—21
Stammbaum der Familie	22—24
Gedenktafel und Familienchronik	25—28
Auszug aus dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung	29—34
12 Regeln für die Behandlung von Säuglingen im Sommer	35—36
 Ratsschläge für die Ernährung und Pflege der Kinder im ersten Lebensjahre	37—40

Bescheinigung der Eheschließung.

Zwischen dem Lafar Paul Wagner
wohnhaft in Simmern, evangelischer Religion,
geboren zu Seifen am 8. Juni 1889
Sohn des verstorbenen Gutsbesizers Carl Wagner,
zuletzt wohnhaft in Seifen und dessen Frau
Melbina geborenen Kraus, wohnhaft in Seifen,
und der unverheirateten Kaufmanns Ehefrau
Pullig,
wohnhaft in Gemünden, evangelischer Religion,
geboren zu Gemünden am 5. April 1894
Tochter des verstorbenen Kaufmanns Paul
Pullig und Maria geborenen Karsch,
eben wohnhaft in Gemünden ist vor dem
unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

Gemünden, den 13 April 1920

Der Standesbeamte:



(Siegel)

Nr. 18 des Heiratsregisters.

Bescheinigung der kirchlichen Trauung.

Die kirchliche Trauung ist am

vollzogen.

....., am 19.....

Der Pfarrer:

(Siegel.)

Trauzugen:

1.

2.

Sterbebescheinigung der Ehegatten.

Standesamt Limmern Laut Register-Nr. 35

Der hierneben bezeichnete Ehegatte Rektor
Carl Wagner

ist gestorben am 3. August 1938

großes Kintobühl - Keidelheim

letzter Wohnsitz Limmern

Limmern, den 5. August 1938

(Siegel.)



Der Standesbeamte:

[Signature]

Standesamt Register-Nr.

Die hierneben bezeichnete Ehegattin

ist gestorben am

zu

letzter Wohnsitz

....., den 19.....

(Siegel.)

Der Standesbeamte:

1. Kind.

Geburtsregister
Nr. 21

Familien-Name des Kindes: *Wagner*
Sämtliche Vornamen: *Karl Wilfried*

geboren am *21. Februar 1922* zu *Simmern*
Simmern, am *21. Februar* 1922



Der Standesbeamte:
in Vertretung
Urrmann

Getauft: *Donnerstag, den 16. März 1922*, in *der*
evangelischen *Kirche*
Evangelisches Pfarramt
Simmern (Hunsrück)
Pfarramt
Hunsrück



Gestorben am _____
zu _____ Sterberegister Nr. 19
am _____ 19____

(Siegel.)

Der Standesbeamte:

2. Kind.

Geburtsregister
Nr. 13

Familien-Name des Kindes: *Wolfram*
Sämtliche Vornamen: *Wagner*

geboren am *28. Oktober 1925* zu *Simmern*
Simmern, am *29. Februar* 1925



Der Standesbeamte:
Mewald

Getauft: *Samstag, den 6. Dez. 1925* in *der*
evangelischen *Kirche*
Evangelisches Pfarramt
Simmern (Hunsrück)
Hunsrück



Gestorben am _____
zu _____ Sterberegister Nr. 19
am _____ 19____

(Siegel.)

Der Standesbeamte:

3. Kind.

Geburtsregister
Nr. _____

Familien-Name des Kindes: _____

Sämliche Vornamen: _____

geboren am _____ zu _____

, am _____ 19 _____

(Siegel.)

Der Standesbeamte: _____

Getauft: _____

(Siegel.)

Gestorben am _____

zu _____ Sterberegister Nr. _____ 19 _____

, am _____ 19 _____

(Siegel.)

Der Standesbeamte: _____

4. Kind.

Geburtsregister
Nr. _____

Familien-Name des Kindes: _____

Sämliche Vornamen: _____

geboren am _____ zu _____

, am _____ 19 _____

(Siegel.)

Der Standesbeamte: _____

Getauft: _____

(Siegel.)

Gestorben am _____

zu _____ Sterberegister Nr. _____ 19 _____

, am _____ 19 _____

(Siegel.)

Der Standesbeamte: _____

5. Kind.

Geburtsregister
Nr. _____

Familien-Name des Kindes: _____

Sämtliche Vornamen: _____

geboren am _____ zu _____
_____, am _____ 19____

(Siegel.) Der Standesbeamte:

Getauft: _____

(Siegel.) _____

Gestorben am _____

zu _____ Sterberegister Nr. _____ 19____
_____, am _____ 19____

(Siegel.) Der Standesbeamte:

6. Kind.

Geburtsregister
Nr. _____

Familien-Name des Kindes: _____

Sämtliche Vornamen: _____

geboren am _____ zu _____
_____, am _____ 19____

(Siegel.) Der Standesbeamte:

Getauft: _____

(Siegel.) _____

Gestorben am _____

zu _____ Sterberegister Nr. _____ 19____
_____, am _____ 19____

(Siegel.) Der Standesbeamte:

7. Kind.

Geburtsregister
Nr. _____

Familien-Name des Kindes: _____

Sämflliche Vornamen: _____

geboren am _____ zu _____

_____ , am _____ 19

(Siegel.) Der Standesbeamte:

Getauft: _____

(Siegel.) _____

Bestorben am _____

zu _____ Sterberegister Nr. 19

_____ , am _____ 19

(Siegel.) Der Standesbeamte:

8. Kind.

Geburtsregister
Nr. _____

Familien-Name des Kindes: _____

Sämflliche Vornamen: _____

geboren am _____ zu _____

_____ , am _____ 19

(Siegel.) Der Standesbeamte:

Getauft: _____

(Siegel.) _____

Bestorben am _____

zu _____ Sterberegister Nr. 19

_____ , am _____ 19

(Siegel.) Der Standesbeamte:

9. Kind.

Geburtsregister
Nr.

Familien-Name des Kindes:

Sämflliche Vornamen:

geboren am zu

....., am 19

Der Standesbeamte:

(Siegel.)

Getauft:

(Siegel.)

Bestorben am

zu Sterberegister Nr. 19

....., am 19

Der Standesbeamte:

(Siegel.)

10. Kind.

Geburtsregister
Nr.

Familien-Name des Kindes:

Sämflliche Vornamen:

geboren am zu

....., am 19

Der Standesbeamte:

(Siegel.)

Getauft:

(Siegel.)

Bestorben am

zu Sterberegister Nr. 19

....., am 19

Der Standesbeamte:

(Siegel.)

11. Kind.

Geburtsregister
Nr. _____

Familien-Name des Kindes: _____

Sämflliche Vornamen: _____

geboren am _____ zu _____

, am _____ 19 _____

(Siegel.)

Der Standesbeamte:

Getauft: _____

(Siegel.)

Gestorben am _____

zu _____ Sterberegister Nr. _____ 19 _____

, am _____ 19 _____

(Siegel.)

Der Standesbeamte:

12. Kind.

Geburtsregister
Nr. _____

Familien-Name des Kindes: _____

Sämflliche Vornamen: _____

geboren am _____ zu _____

, am _____ 19 _____

(Siegel.)

Der Standesbeamte:

Getauft: _____

(Siegel.)

Gestorben am _____

zu _____ Sterberegister Nr. _____ 19 _____

, am _____ 19 _____

(Siegel.)

Der Standesbeamte:

Aufzeichnungen

Nro.	mit		Das	
	Vornamen	wurde getauft	erhielt als Taufpaten	wurde getauft und wiedergetauft am
1	Karl Wilfried	am 16. 3. 22. zu Simmern	Karl Pullig Luise Wagner Johanna Jungblut Gastwirt Pullig	24. 6. 1926 zu Simmern
2	Hilfmann	am 10. 10. 25 6. 12. 25. zu Simmern	Karl Pullig Herr. Helderbaum Berta Wagner Ottilie Pullig	24. 6. 1926 zu Simmern
3		am zu		zu
4		am zu		zu
5		am zu		zu
6		am zu		zu

über die Kinder.

Kind	Das			
	befuchte die Volksschule vom - bis	empfang die 1. hl. Kommunion (wurde konfirmiert)	genügte der Militärpflicht	verheiratete sich
		am zu	vom bis als	am mit aus
		am zu	vom bis als	am mit aus
		am zu	vom bis als	am mit aus
		am zu	vom bis als	am mit aus
		am zu	vom bis als	am mit aus

Aufzeichnungen

No.	Das			
	mit Vornamen	wurde getauft	erhielt als Taufpaten	wurde geimpft und wieder- geimpft am
7		am zu		zu
8		am zu		zu
9		am zu		zu
10		am zu		zu
11		am zu		zu
12		am zu		zu

über die Kinder.

Kind			
besuchte die Volkschule vom — bis	empfang die 1. hl. Kommu- nion (wurde konfirmiert)	genügte der Militär- pflicht	verheiratete sich
	am zu	vom bis als	am mit aus
	am zu	vom bis als	am mit aus
	am zu	vom bis als	am mit aus
	am zu	vom bis als	am mit aus
	am zu	vom bis als	am mit aus
	am zu	vom bis als	am mit aus

Stammbaum der Familie.

I. Eltern des Ehemannes.

Des Vaters

Familienname: Wagner

Vornamen: Karl

Religion: ev. Geburtstag u. -jahr: 20. August 1852.

Geburtsort: Roth

Sterbetag: 17. Oktober 1916. Sterbeort: Leifer

Der Mutter:

Familienname: Kraus

Vornamen: Wilhelmine

Religion: ev. Geburtstag u. -jahr: 2. Mai 1857.

Geburtsort: Flammersfeld

Sterbetag: März 1943 Sterbeort: Kaisau

II. Eltern der Ehefrau.

Des Vaters

Familienname: Pullig

Vornamen: Karl

Religion: ev. Geburtstag u. -jahr: 25. Oktober 1857.

Geburtsort: Gemünden

Sterbetag: Sterbeort:

Der Mutter

Familienname: Karsch

Vornamen: Marie

Religion: ev. Geburtstag u. -jahr: 21. 6. 1866.

Geburtsort: Waldböckelheim

Sterbetag: 16. Mai 1943 Sterbeort: Gemünden

III. Großeltern des Ehemannes.

Des Großvaters (von Vaters Seite)

Familienname: Wagner

Vornamen: Johann Ignaz

Religion: ev. Geburtstag u. -jahr: 6. Mai 1823.

Geburtsort: Niederähren

Sterbetag: 26. April 1864. Sterbeort: Niederähren.

Der Großmutter (von Vaters Seite)

Familienname: Müller

Vornamen: Katharina

Religion: ev. Geburtstag u. -jahr: 21. Mai 1828

Geburtsort: Roth

Sterbetag: Sterbeort: Roth

Des Großvaters (von Mutters Seite)

Familienname: Kraus

Vornamen: Maximilian

Religion: ev. Geburtstag u. -jahr: 27. 7. 1803

Geburtsort: Flammersfeld

Sterbetag: 3. Nov. 1877 Sterbeort: Flammersfeld

Der Großmutter (von Mutters Seite)

Familienname: Heuberg

Vornamen: Wilhelmine

Religion: ev. Geburtstag u. -jahr: 9. April 1808

Geburtsort: Eichen

Sterbetag: 29. Januar 1877 Sterbeort: Flammersfeld

IV. Großeltern der Ehefrau.

Des Großvaters (von Vaters Seite)

Familienname: *Pullig*
 Vornamen: *Christian*
 Religion: *no.* Geburtsjahr u. -tag: *27. Nov. 1818.*
 Geburtsort: *Gemünden*
 Sterbetag: *30. Mai 1887.* Sterbeort: *Gemünden*

Der Großmutter (von Vaters Seite)

Familienname: *Schuidhauer*
 Vornamen: *Maxia Glis*
 Religion: *no.* Geburtsjahr u. -tag: *3. Juli 1832.*
 Geburtsort: *Rhannen*
 Sterbetag: *22. Aug. 1902* Sterbeort: *Gemünden*

Des Großvaters (von Mutters Seite)

Familienname: *Karsch*
 Vornamen: *Friedrich*
 Religion: *no.* Geburtsjahr u. -tag: *17. 8. 1824*
 Geburtsort: *Waldböckelheim*
 Sterbetag: *17. März 1881* Sterbeort: *Waldböckelheim*

Der Großmutter (von Mutters Seite)

Familienname: *Akro*
 Vornamen: *Katharina*
 Religion: *no.* Geburtsjahr u. -tag: *24. Mai 1840.*
 Geburtsort: *Weinsheimer Mühle*
 Sterbetag: *28. Febr. 1921.* Sterbeort: *Waldböckelheim.*

Gedenktafel und Familienchronik.

Zur Pflege des Familiensinnes und Förderung des Heimatschutzes ist es von Bedeutung, daß dieser Leerraum fleißig dazu benutzt wird, sowohl wichtige Ereignisse im Leben der Familie, wie auch besondere Begebenheiten von Allgemein-Interesse aufzuzeichnen. — Die Niederschriften über Schulbesuch, Vorbereitung auf den Lebensberuf, Militärdienst, Verlobung, Verheiratung, Feldzugteilnahme usw. werden nicht nur bei kommenden Geschlechtern ein bleibendes Gedeken wachhalten, sondern unter Umständen auch geeignet sein können, wertvolles Material für die Gemeindechronik abzugeben.

Auszug aus dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung

vom 6. Februar 1875 in der durch das B. G. B. und das Gesetz vom
14. April 1905 bedingten Aenderungen geltenden Fassung.

Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt
ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standesbeamten mittels Ein-
tragung in die dazu bestimmten Register. (§ 1.)

Die Beurkundung erfolgt kosten- und stempelfrei. (§ 16 Abs. 1.)

I. Beurkundung der Geburten.

(Dieses Buch mit zum Standesamt nehmen.)

Die Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standes-
beamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat,
anzuzeigen. (§ 17.)

Zur Anzeige sind verpflichtet: 1. der eheliche Vater; 2. die bei der
Niederkunft zugegen gewesene Hebamme; 3. der dabei zugegen gewesene
Arzt; 4. jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5. die Mutter, sobald
sie dazu imstande ist. Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden
Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher
genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder derselbe an der Erstat-
tung der Anzeige verhindert ist. (§ 18.)

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch
eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen. (§ 19.)

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-,
Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen,
trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt
oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt
eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form. (§ 20.)

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten: 1. Vor- und Familien-
namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2. Ort, Tag
und Stunde der Geburt; 3. Geschlecht des Kindes; 4. Vorname des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohn-
ort der Eltern. Standen die Vornamen zur Zeit der Anmeldung noch nicht
fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach
der Geburt anzuzeigen. (§ 22.)

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt gestorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nachfolgenden Wochentage geschehen. (§ 23.)*

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. (§ 24.)

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlichen oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist. (§ 25.)

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen. Die Kosten dieser Ermittlung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige veräußert hat. (§ 17.)

II. Erfordernisse der Eheschließung.

(Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

Ein Mann darf nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen. Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden. (§ 1303 B. G.-B.)

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Mündels durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu erteilen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt. (§ 1304 B. G.-B.)

Ein eheliches Kind bedarf bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist, oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 nicht zustehen. Ein für ehelich erklärtes Kind bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. (§ 1305 B. G.-B.)

* Durch Gesetz vom 14. April 1905 (R.-G. Bl. S. 251) ist im § 23 des Personenstandsgesetzes v. 6. Februar 1875 das Wort „Tage“ ersetzt durch das Wort „Wochentage“. Da jeder Tag ein Wochentag ist, ist der Gesetzeswortlaut ungenau. Bezwodet ist, daß die Anzeige am Sonntag unmittelbar nach dem, alle nicht auf einen Sonntag fallenden Ferialtage einbringen von der Anzeigepflicht nicht.

Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich, oder hat ein Ehegatte das Kind des andern Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des § 1305 Anwendung. Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis aufgehoben wird. (§ 1306 B. G.-B.)

Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich. (§ 1307 B. G.-B.)

Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Einwilligung zu erteilen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert wird.

Vor der Entscheidung soll das Vormundschaftsgericht Verwandte oder Verschwägerter des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerungen und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Auslagen gilt die Vorschrift des § 1847 Abs. 2. (§ 1308 B. G.-B.)

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich.

— Wird gegen ein Urteil, durch das die frühere Ehe aufgelöst, oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreites eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist. (§ 1309 B. G.-B.)

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern, sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie. — Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen der eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflügt hat. — Verwandtschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten anderseits. (§ 1310 B. G.-B.)

Wer einen andern an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht. (§ 1312 B. G.-B.)

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem

Scheidungsurtel als Grund der Scheidung festgestellt ist. — Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden. (§ 1312 B. G.-B.)

Eine Frau darf erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. — Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden. (§ 1313 B. G.-B.)

Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 1669 B. G.-B. bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen. — Ist im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein antellsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet, so darf der überlebende Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 1493 Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat oder daß sie ihm nicht obliegen. (§ 1314 B. G.-B.)

Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eine Ehe eingehen. Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne dieses Zeugnis eine Ehe eingehen. (§ 1315 B. G.-B.)

Ist das Urteil, durch das einer der Ehegatten für tot erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Anfechtung erst zehn Jahre nach der Verkündigung des Urteils erfolgt ist. (§ 1349 B. G.-B.)

III. Form und Beurkundung der Eheschließung.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird. — Das Aufgebot darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. — Von dem Aufgebote kann Befreiung bewilligt werden. (§ 1316 B. G.-B.)

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärungen bereit sein. — Die Erklärungen können nicht unter Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden. (§ 1317 B. G.-B.)

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und nachdem die Verlobten

die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien. — Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden. (§ 1318 B. G.-B.)

Als Standesbeamter im Sinne des § 1317 gilt auch derjenige, welcher ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis bei der Eheschließung kennen. (§ 1319 B. G.-B.)

Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande und ist auch nur einer von ihnen ein Deutscher, so wird der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaats, dem der Deutsche angehört, und wenn dieser keinem Bundesstaat angehört, von dem Reichskanzler bestimmt. — Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl. (§ 1320 B. G.-B.)

Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines andern Bezirks geschlossen werden. (§ 1321 B. G.-B.)

Für die Anordnung des vor der Eheschließung zu erlassenden Aufgebots ist jeder Standesbeamte zuständig, vor dem nach § 1320 des B. G.-B. die Ehe geschlossen werden darf. (§ 44.)

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. — Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen: 1. ihre Geburtsurkunden, 2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist, (§ 45.) Das Aufgebot ist während zweier Wochen an dem Rats- oder Gemeindehause, oder an den sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörden bestimmten Stellen auszuhängen. (§ 46.)

IV. Beurkundung der Sterbefälle.

(Dieses Buch mit zum Standesamt nehmen.)

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage*) dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzugeigen. (§ 56.)

*) Die Verlobten tun gut, sich gemeinschaftlich spätestens 3 Wochen vor der Eheschließung mit den vorgeschriebenen Ausweispapieren bei einem zuständigen Standesbeamten zu melden und das Aufgebot zu beantragen.

**) Siehe Note zu Abschnitt I Abs. 6.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn; ein solches nicht vorhanden, oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. (§ 57.)

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere, aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen. Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Behörde. (§ 19, 58.)

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten: 1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden; 2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes; 3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen; 4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei; 5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen. (§ 59.)

Ohne Genehmigung der Ortpolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen. (§ 60.)

Berichtigung der Standesregister.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen.* (§ 65.)

Schlussbestimmungen.

Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58, vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird **gerichtlich** mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 Mark nicht übersteigen dürfen. (§ 68.)

Die **kirchlichen Verpflichtungen** in Beziehung auf Tausch und Trauungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. (§ 82.)

* Der Antrag ist bei der Aufsichtsbehörde des Standesamts, d. i. der zuständige Herr Landrat, zu stellen.

12 Regeln

für die

Behandlung von Säuglingen im Sommer.

A) Für die Ernährung:

1. Stelle dein Kind im Frühling oder Sommer unter keinen Umständen ab, denn Muttermilch ist der beste Schutz gegen die Gefahren der Sommerhitze.
2. Hüte das Kind vor Überfütterung! Besser zu wenig als zu viel. Überfütterte Kinder erliegen der Sommerhitze leichter und rascher. Für das Brust- wie für das Flaschenkind genügen fünf Mahlzeiten am Tage. Nachts zwischen 10 Uhr abends und 6 Uhr morgens wird keine Mahlzeit gegeben; Magen und Darm sollen Ruhe haben.
3. Ist dein Kind schon abgestillt, so gehe mit der Nahrung sauber um, denn das Flaschenkind ist im Sommer auf das Äußerste gefährdet.
 - a) Die Milch:

Nimm sie nur aus peinlich sauber gehaltenem Stalle! Überzeuge dich, wo die Milch herkommt, die du kaufst! Koche sie sofort nach Eintreffen im Haushalt in gedecktem Gefäß ab, oder sterilisiere sie im Soxhlet-Apparat! Kühle sie gleich nach dem Erhitzen ab und bewahre sie in einem bedeckten Gefäß oder in den Soxhlet-Flaschen dauernd kühl auf!
 - b) Die Flasche:

Reinige sie vor dem Gebrauch gründlich mit heißem Sodawasser! Entferne nach der Mahlzeit alle Milchreste und reinige die Flasche entweder sofort, oder stelle sie mit Wasser aufgefüllt beiseite!
 - c) Der Sauger:

Fort mit dem saugen Sauger, der im Sommer durch Übertragung von Milchresten und Krankheitskeimen tödlich wirkt! Koche den kurzen Sauger täglich aus! Bewahre ihn zwischen den Mahlzeiten in Vorwasser oder Salzwasser auf!

4. Wenn das Kind trockene Lippen hat und sie öfter mit der Zunge befeuchtet, so zeigt es damit Durst an. Gib ihm alsdann etwas ganz dünnen, kalten Tee zur Stillung des Durstgefühles.

B) Für die Wohnungspflege:

5. Laß Luft und Licht in's Zimmer! Halle auch nachts die Fenster geöffnet! Wische den Fußboden öfter am Tage naß auf!
6. Stelle niemals Bett oder Wagen des Kindes in die Wohnküche oder gar neben den geheizten Herd!
7. Führe das Kind möglichst viel in's Freie! Laß es an einem schattigen Ort im Wagen oder auf einer Decke auf dem Rasen ruhig liegen!

C) Für die Körperpflege:

8. Bade das Kind täglich! Temperatur des Wassers (mit dem Thermometer gemessen!) 32° C.
9. Nimm zur Kleidung nur leichte waschbare Stücke. Hemd, Tüchchen, zwei Windeln genügen. Kein Wickelband! Die Windeln nach jedem Nahwerden wechseln!
10. Entferne aus dem Bett alle Federkissen! Als Unterlage diene eine Matratze mit Rohhaar, Spreu (Raff) oder Holzwolle gefüllt; darüber Gummituch und Bettuch, leichtes Kopfkissen und einfache Wolldecke. Bei großer Hitze schlage die Wolldecke zurück und lasse das Kind nur mit dem Hemde und den Windeln bekleidet unbedeckt liegen.
11. Laß das Kind häufig — nach dem Baden, nach dem Trodnenlegen — frei strampeln!
Und nun zum Schlaf:
12. Schicke zum Arzt, sobald das Kind Zeichen von Unwohlsein oder Erkrankung zeigt! Bis der Arzt kommt, setze die Nahrung aus und gib ein Bad.

Verein für Säuglingsfürsorge
im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ratsschläge

für die

Ernährung und Pflege der Kinder im ersten Lebensjahr.



I. Ernährung an der Mutter Brust.

Muttermilch der beste Schutz. Jede Frau soll ihr Kind an der Brust stillen. Das ist der einzig sichere Weg zum normalen Gedeihen des Kindes, zur Verhütung von Krankheiten, zum Schutze des Lebens. Von 100 Flaschenkindern sterben im ersten Lebensjahre sechs- bis siebenmal so viel wie von 100 Brustkindern.

Gebt das Stillen nicht auf, wenn zu Anfang keine Nahrung da ist, die Milch kommt oft erst nach mehreren Tagen, sie kommt aber nur, wenn geduldig weiter angelegt wird. Beginnt ruhig zu nähren, wenn ihr euch auch schwach fühlt. Nur sehr wenige Krankheiten verbieten das Stillen. Im Zweifelsfalle frage den Arzt. Stillt so lange wie möglich, zum wenigsten aber die ersten zwei bis drei Monate. Wer einer Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs- oder Knappschaftskrankenkasse angehört, hat gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld für die ersten vier bis sechs Wochen nach der Entbindung. Habt ihr nur wenig Milch oder müßt ihr zur Arbeit gehen, so stillt wenigstens dreimal am Tage. Jeder Tropfen Muttermilch macht das Kind widerstandsfähiger gegen Krankheit. Die Ernährung an der Brust ist die beste Abhärtung.

Wie oft soll das Kind trinken? Ihr sollt den Säugling nicht öfter als sechsmal an die Brust legen. Schon fünf Mahlzeiten genügen und gewährleisten ein ungestörtes Gedeihen. Der Säugling soll alle vier Stunden (6 Uhr, 10 Uhr, 2 Uhr, 6 Uhr, 10 Uhr, Nachtpause von 10 bis 6 Uhr), höchstens alle drei Stunden angelegt werden. Er soll bei jeder Mahlzeit immer nur an einer Brust und nicht länger als 20 Minuten trinken. Zweifelhäftiges Anlegen führt häufig zu schweren Störungen.

Entwöhnung. Die Entwöhnung, der Übergang zur künstlichen Nahrung, darf nur unter Kontrolle des Arztes und ganz allmählich erfolgen. Keinesfalls in den heißen Sommermonaten, denn da ist die Kuhmilch besonders gefährlich. Entwöhnt womöglich nicht vor dem sechsten Monat. Je jünger das Kind, um so gefährlicher ist die künstliche Nahrung. Entwöhnt ganz allmählich, indem ihr jede Woche einmal weniger anlegt und dafür die Flasche gebt.

II. Künstliche Ernährung.

Gute reine gekühlte Milch. Nur wenn das Stillen absolut unmöglich ist, worüber allein der Arzt zu entscheiden hat, darf das Kind

künstlich ernährt werden. Für die künstliche Ernährung kommen nur sauber gewonnene, gleich nach dem Melken gekühlte Kuhmilch oder Ziegenmilch und zwar immer nur Vollmilch und deren Verdünnungen in Betracht.

Niemals dürft ihr euer Kind nur mit Kindermehl oder Schleim ernähren. Laßt euch durch die lauteste Anpreisung von Fabrikpräparaten nicht täuschen.

Abkochen. Die Kuhmilch muß aus einer bewährten Kindermilchanstalt oder einem reinlich geführten Kuhstall geholt, im Hause zuerst in der dem Alter entsprechenden Weise verdünnt, mit Zucker versetzt, in einem sauberen irdenen oder fehlerlosen emaillierten Topf 5 Minuten lang im Kochen erhalten und dann rasch abgekühlt werden, indem der Kochtopf zugedeckt in kaltes Wasser gestellt wird. Durch Wechseln des kalten Wassers ist sie hier kühl zu halten. Jede Mahlzeit wird erst vor dem Trinken aus dem Kochtopfe, der sofort wieder zugedeckt wird, in die Trinkflasche abgegossen. Die Trinkflasche wird mit einem einfachen Gummipfropfen verschlossen und in warmes Wasser gestellt, bis die Milch wieder trinkwarm ist. Peinlichste Sauberkeit bei allen mit der Milch vorzunehmenden Handlungen, sonst verdirbt die beste Milch und bringt dem Kinde den Tod.

Verdünnen. Wieviel Nahrung ihr dem künstlich ernährten Kinde geben sollt und in welcher Verdünnung, darüber muß euch der Arzt beraten. Die Verantwortung ist zu groß, als daß ihr eigenmächtig entscheiden dürft. Damit ihr jedoch einen Maßhaltspunkt habt, merkt euch folgendes: Erst nach dem sechsten Monat dürft ihr Vollmilch geben, vorher müßt ihr die Milch mit Wasser-, Hafer- oder Graupenschleim verdünnen.

Schleim wird gekocht wie folgt: Ein Eßlöffel Graupe oder Haferarähe wird mit $\frac{1}{2}$ l Wasser $\frac{1}{2}$ Stunde lang gekocht. Der Schleim muß kühl aufbewahrt werden.

Zum Abmessen der Nahrung dürft ihr nicht Strichflaschen verwenden, sondern nur Flaschen, die nach Grammen oder Kubikzentimetern eingeteilt sind, eine solche ist die des Kaiserin Auguste Viktoria-Hauses. Ihr dürft nicht nach Strichen rechnen, denn das führt zur Ungenauigkeit und häufig zur Überfütterung.

Nahrungsmengen. In den ersten 24 Stunden gebt dem Neugeborenen nur dünnen Tee (Fencheltee oder Ruffischen Tee), erst am zweiten Tage Nahrung, höchstens sechsmal, alle drei Stunden, doch genügen an diesem Tage auch weniger Mahlzeiten (drei bis vier). Das Kind erhält Ende der ersten Woche sechs Mahlzeiten, jede höchstens: am 3. Tage zu 20 g, am 4. Tage zu 30 g, am 5. Tage zu 40 g, am 6. Tage zu 50 g, am 7. Tage 60 g und zwar ein Teil Milch auf zwei Teile Zusatz.

In der zweiten Woche fünf Mahlzeiten, jede zu 100–120 g und zwar ein Teil Milch auf zwei Teile Zusatz. In der dritten und vierten Woche jede zu 150 g und zwar ein Teil Milch auf zwei Teile

Zusatz. Im zweiten Monat fünfmal 160 g und zwar ein Teil Milch auf zwei Teile Zusatz (Schleim). Im dritten Monat fünfmal 180 g und zwar ein Teil Milch auf einen Teil Zusatz (Schleim). Vom vierten bis sechsten Monat fünf Mahlzeiten, jede zu 180 bis 200 g und zwar zwei Teile Milch auf einen Teil Zusatz.

Eine lange Nachtpause ist noch notwendiger als beim Brustkind.

Nach dem sechsten Monat kann unverdünnte Vollmilch gegeben werden. Die Milchmenge ist langsam zu vermehren, bis das Kind am Ende des ersten Jahres einen Liter Milch erhält. Gebt nicht mehr, als hier angeraten, denn sonst drohen Verdauungsstörungen, drängt dem Kinde nicht mehr auf, als es mit gutem Appetit von selbst nimmt. Gebt, wenn das Kind unruhig ist, besonders im Sommer, wenn es Durst hat, in den Nahrungspausen etwas dünnen Fencheltee.

Beinahrung. Säuglinge über sechs Monate sollen nicht allein Milch bekommen. Vom siebenten Monat an kann beim gesunden Kinde eine Milchmahlzeit durch Griechsuppe oder Zwiebackbrei oder durch Suppe aus Hafer, Gerste, Graupen in Brühe verkocht ersetzt werden, vom achten Monat an kann man gesunden Kindern zu Mittag oder Abend einige Kaffeelöffel Gemüse- oder Obstbrei (Spinat, durchgedrückte Mohrrüben, Schoten, jungen Kohlrabi oder Apfelsmus, Birnenmus oder anderen Obstbrei) anbieten.

Keine Flaschen. Sauger. Lutscher. Die Flaschen, aus denen das Kind trinkt, müssen peinlich sauber gehalten werden. Das ist nur bei solchen möglich, die keine Ecken und Kanten, sondern einen runden Boden haben, an denen sich keine Schmutzteile festsetzen können. Vermeidet Sinn, Glasröhren und Gummischläuche. Als Sauger nehmt einfache Gummipfropfen, die durch Auskochen in heißem Wasser sauber gehalten werden. Wenn ihr euren Kindern einen Lutscher gebt, was jedoch unnötig ist, muß derselbe durch Auskochen in Wasser erst gereinigt werden.

III. Körperpflege des Kindes.

Reinlichkeit. Haltet eure Säuglinge sauber. Legt sie möglichst sofort nach Beschmutzen trocken und badet sie täglich, aber seht zu, daß das Badewasser nicht in Mund und Augen kommt.

Nicht den Mund auswischen. Wischt dem Kinde den Mund nicht aus. Es ist nicht nur unnötig, sondern sogar gefährlich, weil bei unsauberem und ungeschicktem Vorgehen böse, selbst tödliche Mundentzündungen entstehen können.

Nabelentzündung. Solange der Nabel noch nicht heil ist, müßt ihr doppelt vorsichtig sein, wenn ihr den Säugling berührt. Ihr müßt vorher die Hände peinlich sauber waschen (mit Bürste und Seife), weil ihr sonst eine tödliche Nabelentzündung herbeiführen könnt.

Nicht zu warm. Halte eure Säuglinge nicht zu warm, sie schwitzen sonst zu sehr, bekommen empfindliche Haut, Hihauschläge und Eiterbeulen. Wickelt und bündelt nicht zu fest, denn freie Bewegung ist zur gehörigen Entwicklung des Körpers notwendig. Insbesondere im heißen Sommer müht ihr euch vor zu warmer Bekleidung hüten; zu dieser Zeit heißt es: weg mit allen Federbetten und dicken Wickeltüchern, weg mit dem Gummiluch!

Herumtragen. Sihenlassen. Verwöhnt die Kleinen nicht durch stetes Herumtragen; ihr macht euch nur selbst das Leben schwer. Laßt sie erst dann sitzen, wenn sie selbst sich aufzurichten beginnen.

IV. Behandlung von Krankheiten.

Erbrechen. Durchfall. Bei Erbrechen und Durchfall des künstlich ernährten Kindes laßt sofort die Milch weg und gebt einen Tag lang nur dünnen Fencheltee. Schickt sofort zum Arzte, der alles weitere anordnen wird.

Verstopfung. Verstopfung ist fast immer ein Zeichen falscher Ernährung. Gebt darum keine Spritzen, Zäpfchen oder Abführmittel, sondern laßt vom Arzte die Ernährung regeln.

Krämpfe kommen häufig von falscher Ernährung, besonders von Überfütterung, niemals vom Zahnen. Bis der Arzt kommt, legt das Kind in einem feuchten Wickel und gebt einen Einlauf.

Zahnen. Hütel euch, irgend welche Krankheitserscheinungen auf das Zahnen zu schieben, sie haben immer andere bedeutlichere Ursachen. Laßt daher in jedem Falle die Ursache vom Arzte feststellen und die Krankheit behandeln.

Schwämmchen. Zuziehen des Arztes. Schwämmchen im Munde sind immer ein Zeichen von Krankheit. Sucht deshalb nicht, sie durch Reiben zu beseitigen, sondern geht eiligst zum Arzte. Geht auch zum Arzt beim ersten Erbrechen, beim ersten Durchfall, bei Unruhe, schlechtem Schlaf, Verminderung des Appetits, schlechter Laune und ungenügender Zunahme. Verschiebt das nicht; durch Warten wird viel verdorben.

Augenentzündungen. Schnupfen. Bei Augenentzündungen ist sofort der Arzt zu holen, denn sonst droht Erblindung. Ebenso ist bei Schnupfen, der beim Säugling meist eine schwere Krankheit darstellt, ein Arzt zu fragen.

Wundsein. Wundsein ist oft ein Zeichen mangelnder Pflege und durch eifriges Trockenlegen zu bekämpfen. Oft ist es ein Zeichen einer Verdauungsstörung.

Grind. Wo Grind entstanden, nehmt Vorkasoline oder frisches warmes Öl, reibt damit abends den Kopf des Kindes ein, wäscht es am anderen Morgen mit Wasser und Seife ab und kämmt den noch feuchten Kopf mit einem ganz sauberen Kamme aus. Seid nicht nachlässig, sonst kann ein schlimmer Ausschlag entstehen. Bedenkt aber auch, daß Säuglinge, die Grind bekommen, besonders bezüglich ihrer Ernährung in achtgenommen werden müssen.

Original aus dem Erbe Wolfram Wagner (+2001).
Digitalisiert 2021 von A.-B. Scholz.